

V e r k ü n d e t
am 21. April 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Frau Ilse W [REDACTED] geb. H [REDACTED], G [REDACTED], Q [REDACTED]
[REDACTED] Straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Josefine S [REDACTED] geschiedene H [REDACTED] geb. H [REDACTED],
W [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED], früher W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. April 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 6. November 1962 aufgehoben,

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 1.
Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Mutter der Beklagten. Sie war mit Mathias H., dem Vater der Beklagten, verheiratet und hat mit ihm laut Ehevertrag von 1936 in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt. Die Ehe ist im März 1960 geschieden worden. Eine Auseinandersetzung über das gütergemeinschaftliche Vermögen hat noch nicht stattgefunden.

Zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörten zwei Hausgrundstücke. Sie wurden im Juni 1960 zwangsversteigert. Von dem Versteigerungserlös wurden der Beklagten im Verteilungsverfahren drei Beträge zugewiesen, die sich einschließlich Kosten und Zinsen auf 19.525,33 DM, 36.352,56 DM und 5.613,72 DM beliefen. Die beiden ersten Zuteilungen wurden auf Grund von Sicherungshypotheken vorgenommen, mit denen die Grundstücke zu Gunsten der Beklagten belastet waren; ihnen lagen vollstreckbare Zahlungsbefehle über 1.750.000,- ffirs. (= 14.887,25 DM) und 34.028.- DM zugrunde, die die Beklagte beim Amtsgericht in Saarlouis am 23./29. August 1958 bzw. am 28. Juli/20. August 1959 gegen ihren Vater erwirkt hatte (8 B 1745/58 bzw. 8 B 1561/59). Der dritte Betrag wurde auf einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Saarlouis über 5.000 DM (8 B 1560/59) zugeteilt, den die Beklagte gleichfalls am 28. Juli/20. August 1959 gegen ihren Vater erlangt hatte und auf Grund dessen sie dem Zwangsversteigerungsverfahren beigetreten war.

Gegen die Zuteilung der beiden letztgenannten Beträge erhob die Klägerin im Verteilungsverfahren Widerspruch; die Beträge wurden daraufhin beim Amtsgericht Saarlouis (zum Az: 1 HL 46/60) für die Beklagte und für den Fall, daß der Widerspruch für begründet erklärt werde, für die Klägerin und ihren geschiedenen Ehemann in beendeter, nicht auseinandergesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft hinterlegt.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin, daß die Beklagte verurteilt werde, in die Auszahlung dieser beiden Beträge an sie und ihren geschiedenen Ehemann in ihrer noch nicht auseinandergesetzten gütergemeinschaftlichen Verbundenheit einzuwilligen. Sie vertritt die Ansicht, den vollstreckbaren Zahlungsbefehlen habe keine wirklich bestehende Forderung zu Grunde gelegen; die Beklagte und ihr Vater hätten durch ihr Zusammenspiel die Vollstreckungstitel geschaffen, um die Klägerin in ihrem Vermögen zu schädigen.

Die Beklagte ist der Klage mit der Behauptung entgegengetreten, sie habe auf das Verlangen ihrer Eltern seinerzeit die höhere Schule in der Oberstufe verlassen und auf ein Studium verzichtet, um im elterlichen Lebensmittelgeschäft tätig zu sein; dafür sei ihr eine Entlohnung in Aussicht gestellt worden, die sie für die verlorenen Berufsaussichten entschädigen werde; in dem Geschäft habe sie 6 1/2 Jahre lang gearbeitet; als sie 1954 geheiratet habe, hätten ihr die Eltern als Entschädigung das Hausgrundstück H-straße oder, falls sie es wünsche, dessen Gegenwert versprochen; sie habe das Haus bzw. den Gegenwert alsbald bekommen sollen; die Beträge der beiden Zahlungsbefehle, für die die Sicherungshypotheken eingetragen worden seien, hätten insgesamt etwa dem Werte des Hausgrundstücks entsprochen. Bei den mit dem dritten Zahlungsbefehl geltend gemachten 5 000 DM habe es sich um Gelder gehandelt, die sie ihrem Vater geliehen habe.

In dem ersten der genannten Zahlungsbefehle war der Anspruchsgrund mit "Darlehen" bezeichnet worden. Der dritte Zahlungsbefehl bezog sich auf einen Schuldschein des Vaters der Beklagten vom 1. Februar 1958 über 5 000 DM. Der Zahlungsbefehl über 34.028.- DM gab als Grund des Anspruchs an: "Teilgegenwert des Hauses W-, H-str. Nr. Schuldner hat



verschiedentlich Zahlung zugesagt, aber trotz Mahnung nicht gezahlt. Auf die Akten 9 0 8/59 des Landgerichts Saarbrücken wird Bezug genommen." In dem hier bezeichneten Rechtsstreit hatte die Klägerin, bevor es zu dem Zwangsversteigerungsverfahren kam, gegen die Beklagte mit der gleichen Begründung wie im vorliegenden Rechtsstreit bereits auf Löschung der Sicherungshypotheken über 1 750.000 ff. geklagt. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 8. Mai 1959 wurde diese Klage abgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit ist die Klage vom Landgericht gleichfalls abgewiesen worden.

Dagegen hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Vater der Beklagten bei der Hochzeit seiner Tochter im Mai 1954 vor den Hochzeitsgästen erklärt hat, die Beklagte solle das Haus H. Straße erhalten, und daß die Klägerin hierbei zugegen gewesen ist und nicht widersprochen hat. Dagegen hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen gehalten, daß der Vater der Beklagten weiter gesagt hat, seine Tochter könne anstelle des Hauses dessen Gegenwert verlangen. Das Berufungs-

gerichtet ist daher der Ansicht, ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Gegenwertes habe der Beklagten nicht zugestanden; sie habe nur den eigentlichen Lohnanspruch gehabt, der Gegenstand des Zahlungsbefehls über 1 750.000 ffrs. und des Vorprozesses der Parteien gewesen sei. Die Absicht der Eltern, der Beklagten das Haus H.straße zu übereignen, sei zu keiner rechtlichen Verpflichtung gediehen, da es hierzu der notariellen Beurkundung bedurft hätte, zu der es bei dem damaligen guten Einvernehmen zwischen Eltern und Tochter nicht gekommen sei. Es bedeute eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin, daß die Beklagte, nachdem sich ihre Eltern entzweit hätten und die Beklagte sich mit ihrer Mutter verfeindet habe, bei der drohenden Zwangsversteigerung im Einverständnis mit ihrem Vater einen Zahlungsbefehl über den ihren eigentlichen Lohnanspruch übersteigenden Teilwert des Hauses und die Eintragung der Sicherungshypotheken auf den beiden Hausgrundstücken erwirkt habe, um sich für eine bloß in Aussicht gestellte Grundstücksübertragung hinter dem Rücken ihrer Mutter auf Kosten des Gesamtgutes an den durch den Unternehmungsgeist der Mutter geschaffenen Vermögenswerten schadlos zu halten. Zu einem solchen Vorgehen sei die Beklagte auch nicht um des großen Opfers willen berechtigt gewesen, das sie im Interesse ihrer Eltern gebracht haben möge, indem sie trotz guter Anlagen und bester Zeugnisse unter Aufgabe der Möglichkeit eines akademischen Studiums vorzeitig die höhere Schule verlassen habe, um im elterlichen Geschäft tätig zu sein. Das Zusammenspiel von Vater und Tochter erscheine umso weniger gerechtfertigt, als es die Tochter vor dem Bruder Horst begünstigt habe, dem ebenfalls Vermögenswerte zugedacht gewesen, vom Vater hernach aber verwehrt worden seien. Angesichts des Vorgehens der Beklagten im Falle des Zahlungsbefehls über 34.028.- DM bestehe eine tatsächliche Vermutung dafür, daß auch dem am gleichen Tage erwirkten Zahlungsbefehl über 5 000 DM keine Forderung zugrunde gelegen habe; die Beklagte habe diese Vermutung nicht widerlegt.

Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser Erwägungen die Klage nach §§ 826, 249 BGB für begründet gehalten.

2. Die Entscheidung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Zu Unrecht meint allerdings die Revision, der Klägerin habe die Befugnis gefehlt, ohne Mitwirkung des Vaters den vorliegenden Rechtsstreit zu führen.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 22. März 1960 (2 U 155/58) war die allgemeine Gütergemeinschaft der Eltern der Beklagten aufgelöst worden; das Recht des Ehemannes, das Gesamtgut zu verwalten (§ 1443 BGB a.F., Art. 8 I Ziff. 6 Abs. 2 GleichberG), hatte aufgehört, die geschiedenen Ehegatten hatten fortan das Gesamtgut bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftlich zu verwalten (§ 1472 Abs. 1 BGB). Grundsätzlich waren infolgedessen auch Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinsam zu führen. Maßregeln, die zur Erhaltung des Gesamtgutes notwendig sind, kann indessen nach § 1472 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB jeder Ehegatte allein treffen; insoweit kann daher auch jeder Ehegatte allein einen Rechtsstreit führen. Mit ihrer Klage auf Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der hinterlegten Beträge an die Klägerin und ihren geschiedenen Ehemann in aufgelöster und noch nicht auseinandergesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft hat die Klägerin aber nichts anderes erstrebt als die Erhaltung des Gesamtgutes. Die Klage war überdies dadurch veranlaßt, daß der Ehemann der Klägerin im Einvernehmen mit der Beklagten die Vollstreckungstitel, aus denen in das Gesamtgut vollstreckt wurde, widerspruchslos gegen sich hatte ergehen lassen. Auch ohne die Mitwirkung ihres geschiedenen Ehemannes war die Klägerin daher befugt, die Klage

zu erheben und den Rechtsstreit durchzuführen (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 1472 Anm. 22, 23).

b) Da sich die Klägerin mit ihrem Prozeßbegehren gegen die Vollstreckung aus zwei für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehlen wendet, vertritt die Revision die Ansicht, für das Klagebegehren komme es darauf an, ob die besonderen Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 826 BGB einem Urteilsmissbrauch entgegengetreten werden kann. Sie hält das Berufungsurteil infolgedessen schon darum für unhaltbar, weil das Berufungsgericht weder festgestellt habe, daß die Beklagte die Vollstreckungstitel sittenwidrig erschlichen, noch daß sie diese in Erkenntnis ihrer sachlichen Unrichtigkeit sittenwidrig ausgenutzt habe.

Die Revision bezieht sich damit auf Gesichtspunkte, die hier nicht eingreifen.

Daß einem Urteilsmissbrauch mit einer Einwendung oder einer Klage aus § 826 BGB begegnet werden kann, ist ein dem sachlichen Recht angehörender Ausnahmebehelf gegenüber der materiellen Rechtskraftwirkung des Urteils (BGH Urt. vom 21. Juni 1961 - III ZR 210/50 - NJW 1951, 759; vom 5. März 1958 - IV ZR 307/57 - NJW 1958, 826 u.a.). Das rechtskräftige Urteil wirkt aber grundsätzlich nur für und gegen die Prozeßparteien und die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind (§ 325 ZPO). Die Klägerin ist nicht die Schuldnerin der von der Beklagten erwirkten vollstreckbaren Zahlungsbefehle; Schuldner ist vielmehr ihr geschiedener Ehemann, der freilich, als die Vollstreckungsbefehle gegen ihn ergingen, berechtigt war, das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft in der noch bestehenden Ehe mit der Klägerin allein zu verwalten, so daß für eine Zwangsvollstreckung

in das Gesamtgut die gegen ihn erwirkten Vollstreckungstitel erforderlich waren und auch genügten (§ 740 ZPO). In die Klage spielt hinein, daß sich die Klägerin dagegen wendet, kraft ihrer güterrechtlichen Gebundenheit zum Nachteil des Gesamtgutes und ihrer Beteiligung an diesen Maßnahmen hinnehmen zu sollen, die ihr Mann nach ihrer Auffassung durch Erhebung des Widerspruchs gegen die von der Beklagten erwirkten Zahlungsbe-
fchle hätte abwehren müssen. Nicht daß die Beklagte die Voll-
streckungstitel gegen ihren Vater erschlichen habe oder die
Rechtskraft der Titel gegen ihn sittenwidrig ausnutze, ist der
Grund der Klage, sondern, daß sie sich einen Mißbrauch des ehe-
männlichen Verwaltungsrechts ihres Vaters dazu habe dienen lassen,
die Titel zu erlangen und aus ihnen in das Gesamtgut zu voll-
strecken.

c) Ob die Beklagte durch das von ihrem Vater geduldete Vor-
gehen den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB
erfüllt hat, konnte das Berufungsgericht aber nicht schon auf
Grund der Feststellungen bejahen, die es in seinem Urteil ge-
troffen hat.

Das Berufungsgericht hat als entscheidend angesehen, daß
der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung der mit den Zahlungsbe-
fehlen geforderten Beträge nicht zugestanden habe. Die Möglich-
keit ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß die Beklagte
selbst ihr Vorgehen für rechtmäßig gehalten hat. Das konnte
nicht außer Acht bleiben. Denn wenn es sich auch nach objektiven
Maßstäben richtet, ob ein Verhalten gegen das Anstandsgefühl
aller billig und gerecht Denkenden verstößt, so wird die ob-
jektive Beurteilung doch durch die innere Einstellung des Han-
delnden beeinflusst. Von der sittlichen Verwerflichkeit einer
Handlung kann regelmäßig nicht die Rede sein, wenn der Han-

delnde sie in der redlichen Überzeugung vornimmt, er handele rechtmäßig in Verfolgung eines erlaubten Interesses oder sogar eines Rechtes (BGB RGRK 11. Aufl. § 826 Anm. 12 und die dort angeführten Entscheidungen). Irrt er über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise, so muß der Irrtum selbst sittlich vorwerfbar sein, um seinem Vorgehen den Stempel sittenwidrigen Verhaltens aufdrücken zu können (BGB RGRK aaO.).

Das Berufungsurteil läßt eine Prüfung des Sachverhalts unter diesem Blickwinkel vermissen. Wenn bei dem damaligen guten Einvernehmen zwischen Eltern und Tochter eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des von dem Vater der Beklagten an ihrem Hochzeitstage kundgegebenen Vorhabens unterblieben ist, der Beklagten das Hausgrundstück H[REDACTED]straße [REDACTED] zu übereignen, so nötigt das nicht zu dem Schluß, daß die Beklagte keineswegs der Ansicht habe sein dürfen, in dem eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren statt des nicht mehr erlangbaren zgedachten Hauses wenigstens dessen Geldwert erstreben zu können. Entbehrt die Zusage eines Grundstücks der gesetzlich vorgeschriebenen Form, so muß sich der Versprechensempfänger durch den Mangel der Form nicht in allen Fällen anständigerweise gehindert sehen, die Erfüllung des Versprechens zu fordern; unter besonderen Umständen kann er der Berufung des Gegners auf den Formmangel sogar mit dem Einwand unrichtiger Rechtsausübung entgentreten. Hier war zudem zu berücksichtigen, daß der Beklagten nach ihrer Behauptung seinerzeit zugesagt worden ist, sie könne anstelle des Hauses dessen Gegenwert verlangen. In Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß sowohl der Vater als auch der Ehemann der Beklagten wie auch dessen Onkel Karl W[REDACTED] als Zeugen diese Behauptung der Beklagten bestätigt haben;

nach der Bekundung des Zeugen W. hat der Vater der Beklagten erklärt, gleich nach der Rückkehr der jungen Eheleute von der Hochzeitsreise solle die Grundstücksübertragung notariell beurkundet oder die Auszahlung vorgenommen werden; der Ehemann der Beklagten hat weiter bekundet, der Vater habe nach der Hochzeit erneut erklärt, seine Tochter könne den Geldwert bekommen, wenn sie das Haus nicht haben wolle; ebenso habe sich später die Klägerin selbst ihm, dem Zeugen, gegenüber geäußert. Das Berufungsgericht hat allerdings Bedenken getragen, diesen Aussagen zu folgen. Seine Beweiswürdigung wird von der Revision angegriffen. Es bedarf hier keines Eingehens auf die von ihr erhobenen Rügen. Denn jedenfalls hat das Berufungsgericht nicht etwa festgestellt, daß die von den genannten Zeugen bekundeten Erklärungen in Wirklichkeit nicht abgegeben worden seien. Danach bleibt es aber zumindest offen, ob nicht die Beklagte davon hat überzeugt sein können, solche Erklärungen entgegengenommen zu haben und sich darauf verlassen zu dürfen, daß sie auf Verlangen den Gegenwert des Hauses bekommen werde.

Wenn sich die Beklagte bei der Entzweiung ihrer Eltern von der Klägerin abgewandt hat, so muß ihr Vorgehen deswegen nicht schon sittenwidrig sein. Dies käme dann in Betracht, wenn ihr Handeln allein von feindseliger Gesinnung bestimmt und nicht auch auf eine Wahrnehmung berechtigter Interessen gerichtet gewesen wäre (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 826 Anm. 14). In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen.

Inwiefern sich eine Sittenwidrigkeit ihres Handelns daraus ergeben soll, daß der Vater ihrem Bruder zugedachte Vermögenswerte verwehrt hat, entbehrt näherer Darlegung.

Da die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte im Falle des Zahlungsbefehls über 34.028.- DM sittenwidrig gehandelt habe, keinen Bestand hat, entfällt auch die Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht aus dem von ihm eingenommenen Standpunkt mit Bezug auf den Zahlungsbefehl über 5 000 DM gezogen hat, indem es ungeachtet des Schuldscheins, auf Grund dessen die Beklagte den Zahlungsbefehl gegen ihren Vater erwirkt hat, in Umkehrung der Beweislast der Beklagten den Beweis dafür aufbürdet, nicht eine fingierte Forderung geltend gemacht zu haben.

§

fa

En

Darüber, ob die Beklagte bei ihrem Vorgehen mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat, hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen.

3. Das Berufungsurteil kann hiernach nicht bestehen bleiben.

Der Senat vermag nicht schon abschließend selbst in der Sache zu entscheiden. Es bedarf vielmehr weiterer tatrichterlicher Erörterungen und Feststellungen, so daß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß.

Dabei erscheint es geraten, von ~~der~~ Befugnis des
565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsver-
fahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

gels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Nüßgens